die Tätigkeiten, die dem höheren Dienstgrad des betroffenen „corps" entsprechen, auch wenn einige dieser Tätigkeiten nicht notwendigerweise von Personen ausgeübt werden müssen, die dem einen oder dem anderen Geschlecht angehören. Das ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Beamten Laufbahnen zu eröffnen, sowie aus der Bedeutung, die der beruflichen Erfahrung beizumessen ist.

2. Die nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 76/207 zulässigen Ausnahmeregelungen dürfen nur spezifische berufliche Tätigkeiten betreffen. Sie müssen hinreichend durchschaubar sein, um von der Kommission wirksam kontrolliert werden zu können, und grundsätzlich für eine Anpassung an die gesellschaftliche Entwicklung geeignet sein. Diesen Anforderungen entspricht eine Praxis nicht, die darin besteht, daß bei jedem Einstellungsvorgang in einem „corps", in dem ein Rückgriff auf die vorgenannte Ausnahme nur für bestimmte Tätigkeiten gerechtfertigt ist, die jeweiligen prozentualen Anteile der Dienstposten festgesetzt werden, die mit Männern beziehungsweise mit Frauen zu besetzen sind, ohne daß eine Rechtsvorschrift hierfür irgendwelche objektiven Kriterien vorschreiben würde. Ein derartiges Vorgehen verhindert nämlich jede Form der Kontrolle seitens der Kommission, der zuständigen Gerichte oder der durch diskriminierende Maßnahmen beschwerten Personen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 318/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

a) *Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften*

Die Richtlinie 76/207 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40; Richtlinie) bezweckt gemäß ihrem Artikel 1 die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen u. a. hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung. Des näheren heißt es in Artikel 3, die Anwendung dieses Grundsatzes beinhalte, daß bei den Bedingungen des Zugangs — einschließlich der Auswahlkriterien — zu den Beschäftigungen oder Arbeitsplätzen — unabhängig vom Tätigkeitsbereich oder Wirtschaftszweig — und zu allen Stufen der beruflichen Rangordnung keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts erfolge.

Zufolge Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie hat der Grundsatz der Gleichbehandlung zum Inhalt, daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, erfolgen darf. Nach Artikel 2 Absatz 2 steht die Richtlinie jedoch nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, solche beruflichen Tätigkeiten und gegebenenfalls die dazu jeweils erforderliche Ausbildung, für die das

* Verfahrenssprache: Französisch.

Geschlecht aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 prüfen die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen die unter Artikel 2 Absatz 2 fallenden Tätigkeiten, um unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklung festzustellen, ob es gerechtfertigt ist, die betreffenden Ausnahmen aufrechtzuerhalten.

Schließlich sieht Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um der Richtlinie binnen dreißig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und die Kommission hiervon unverzüglich unterrichten. Die Richtlinie ist der Französischen Republik am 12. Februar 1976 bekanntgegeben worden. Die vorerwähnte Frist ist somit am 12. August 1978 abgelaufen.

b) *Die französischen Rechtsvorschriften über die Einstellung in den Staatsdienst*

In Frankreich werden die Beamten im Wege von Auswahlverfahren eingestellt. Von Zeit zu Zeit werden solche Verfahren für bestimmte Ämter (corps) durchgeführt. In jedem Verfahren wird eine bestimmte Anzahl von Stellen ausgeschrieben, die an die für geeignet erklärten Bewerber verteilt werden. Im allgemeinen werden die Beamten nicht für einen bestimmten Dienstposten eingestellt; vielmehr haben die erfolgreichen Bewerber eine Anwartschaft darauf, jeden beliebigen Posten ihres Dienstranges zu bekleiden. Während seiner aktiven Dienstzeit kann der Beamte auf einen höheren Posten befördert werden (sogenanntes „Laufbahnprinzip").

Zumeist wird für weibliche und männliche Bewerber ein einziges Auswahlverfahren veranstaltet. Alleiniger Gesichtspunkt für die Einstellung ist die Einstufung des Bewerbers, ohne Rücksicht auf dessen Geschlecht. Jedoch sind einige Ausnahmen vorgesehen. Artikel 21 des Gesetzes Nr. 84-16 vom 11. Januar 1984 über den öffentlichen Dienst (Journal officiel de la République française — JORF — 1984, S. 271) bestimmt folgendes:

„Für bestimmte ‚corps', deren Liste nach Anhörung des Staatsrats durch Dekret festgelegt wird ..., können für Männer und Frauen getrennte Einstellungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht für die Wahrnehmung der den Angehörigen dieser ‚corps' zugewiesenen Aufgaben eine unabdingbare Voraussetzung darstellt."

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 18 a der Verordnung vom 4. Februar 1959 über das Allgemeine Beamtenstatut, die durch das vorgenannte Gesetz Nr. 84-16 aufgehoben wurde. Artikel 18 a war durch das Gesetz Nr. 82-380 vom 7. Mai 1982 in die Verordnung eingefügt worden. Aufgrund des Artikels 18 a wurde durch Dekret Nr. 82-886 vom 15. Oktober 1982 (JORF 1982, S. 3154) die Liste der „corps" aufgestellt, für die getrennte Einstellungsverfahren vorgesehen werden könne. Das Dekret Nr. 84-957 vom 25. Oktober 1984 zur Anwendung von Artikel 21 des Gesetzes Nr. 84-16 hat diese Liste beibehalten, die seinerzeit folgende „corps" umfaßte:

— die Kommissare der Staatspolizei;

— die Kommandanten und „officiers de paix" der Staatspolizei;

— die Inspektoren der Staatspolizei;

— die Untersuchungsbeamten der Staatspolizei;

— die „gradés" und „gardiens de la paix" (untere Dienstgrade und Schutzleute) der Staatspolizei;

— die „attachés d'éducation" der Erziehungsanstalten der Ehrenlegion;

— die „corps" der Außendienstbeamten des Strafvollzugs, d. h. die jeweiligen „corps" des Führungs-, Fach- und Berufsausbildungs- sowie des Aufsichtspersonals;

— die Zollkontrolleure;

— die Ermittlungsbeamten der Zollverwaltung;

— die unteren Zollbeamten („préposés des douanes");

— die Volksschullehrer;

— die Turn- und Sportlehrer;

— die Hilfsturn- und -sportlehrer.

Die Trennung bei den Einstellungsverfahren für diese „corps" geht nicht in der Weise vor sich, daß getrennte Auswahlverfahren mit je eigenen Sitzungen, Prüfungen und Prüfungsausschüssen durchgeführt würden. Es findet vielmehr ein einheitliches Auswahlverfahren statt, jedoch legen die Beschlüsse über die Eröffnung eines solchen Verfahrens jeweils fest, wieviel Prozent der zuzuweisenden Stellen männlichen und wieviel Prozent weiblichen Bewerbern vorbehalten sind.

2. *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Mit Schreiben vom 12. August 1983 forderte die Kommission die französische Regierung auf, sich innerhalb von zwei Monaten zum Dekret Nr. 82-886 vom 15. Oktober 1982 zu äußern. Nach Ansicht der Kommission verstieß dieses Dekret gegen den Grundsatz des gleichen Zugangs zur Beschäftigung, weil es eine überaus umfangreiche Liste von „corps" aufgestellt habe, bei denen getrennte Einstellungsverfahren für Männer und Frauen vorgesehen werden können. Diese Liste überschreite die Grenzen der Ausnahmeregelung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie.

Mit Antwortschreiben vom 16. Februar 1984 wiesen die französischen Behörden die Beanstandungen der Kommission zurück. Insbesondere machten sie geltend, die für den französischen Staatsdienst vorgesehenen Abweichungen vom Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau seien lediglich in rein formaler Hinsicht mit der Richtlinie unvereinbar, was seinen Grund in der besonderen Struktur des Staatsdienstes in Frankreich habe.

Nachdem die Verordnung vom 4. Februar 1959 im Jahre 1984 aufgehoben worden war, richtete die Kommission am 7. August 1984 an die französische Regierung ein neues Schreiben, das dieses Mal Artikel 21 des Gesetzes Nr. 84-16 vom 11. Januar 1984 sowie abermals die in dem — in Kraft gebliebenen — Dekret Nr. 82-886 festgelegte Liste betraf. In diesem Schreiben vertrat die Kommission im wesentlichen die Auffassung, Artikel 21 des Gesetzes Nr. 84-16 definiere die Befugnis, vom Grundsatz der Gleichbehandlung abzuweichen, an Hand übermäßig allgemeiner, in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie nicht vorgesehener Kriterien; jedes auf einer solchen Grundlage erlassene Ausführungsdekret sei mit der Richtlinie ebenfalls nicht vereinbar. Die Kommission forderte die französische Re-

gierung auf, sich innerhalb von zwei Monaten hierzu zu äußern.

Am 30. Oktober 1984 antworteten die französischen Behörden auf das neue Beanstandungsschreiben. Sie traten den Vorwürfen der Kommission wiederum mit dem Hinweis auf die besondere Struktur des öffentlichen Dienstes in Frankreich entgegen. Außerdem machten sie geltend, für die Wahrnehmung der Aufgaben der in der Liste aufgeführten „corps" stelle die Zugehörigkeit der Betroffenen zum männlichen beziehungsweise weiblichen Geschlecht aufgrund der Art oder der Bedingungen der hiermit verbundenen Tätigkeiten eine unabdingbare Voraussetzung dar.

Die Kommission gab sich mit der Antwort der französischen Regierung nicht zufrieden, sondern ließ ihr am 29. Januar 1986 gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugehen und forderte sie auf, dieser innerhalb eines Monates nachzukommen. Da die Lage auch mehrere Monate nach der Bekanntgabe der Stellungnahme unverändert geblieben war, erhob die Kommission die vorliegende Klage.

3. *Gegenstand des Rechtsstreits*

Die Kommission hatte bereits in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme festgestellt, daß die Abweichung der französischen Rechtsvorschriften vom Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau die Grenzen des Anwendungsbereichs von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie insoweit nicht überschreite, als es sich um die „corps" des Aufsichtspersonals der Strafvollzugsanstalten und der „attechés d'éducation" an den Erziehungsanstalten der Ehrenlegion handle. Weiterhin hatte die französische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 7. März 1986 mitgeteilt, daß die Zollkontrolleure, die Ermittlungsbeamten der Zollverwaltung und die unteren Zollbeamten von der Liste gestrichen worden waren. Schließlich wurde während des Verfahrens vor dem Gerichtshof auch das „corps" der Volksschullehrer von der Liste gestrichen.

Aus diesen Gründen beschränkt die Kommission ihre Klage, soweit es sich um die besonderen „corps" handelt, auf folgende Ämter: die fünf „corps" der Staatspolizei; das „corps" des Aufsichtspersonals der Strafvollzugsbehörden, soweit es sich um die mit der Leitung von Srafanstalten beauftragten „surveillants chefs" (Chefaufseher) handelt; das „corps" der Turn- und Hilfsturnlehrer; schließlich die „corps" des Führungs- sowie des Fach- und Ausbildungspersonals im Außendienst des Strafvollzugs.

4. *Verfahren*

Die Klage der Kommission ist am 18. Dezember 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Jedoch hat die Kommission nach Schluß dieses Verfahrens mit Genehmigung des Gerichtshofes bestimmte statistische Unterlagen eingereicht. Die französische Regierung hat hierzu ihre Bemerkungen vorgetragen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *klagende Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der in Arti-

kel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 bestimmten Frist alle zur vollständigen und genauen Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen getroffen, vielmehr insbesondere eine Regelung beibehalten hat, die in Widerspruch zur Richtlinie nach Geschlecht getrennte Einstellungsverfahren für die Ernennung von Beamten in mehreren Ämtern vorsieht;

— der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *beklagte Französische Republik* beantragt:

— die Klage der Kommission insoweit abzuweisen, als sie die fünf „corps" der Staatspolizei sowie die Voraussetzungen für den Zugang der „surveillants chefs" des Strafvollzugs zu den leitenden Funktionen der Strafanstalten betrifft;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. *Zum System der getrennten Einstellungsverfahren*

Die *Kommission* macht geltend, getrennte Einstellungsverfahren stünden grundsätzlich in Widerspruch zum Prinzip der Gleichbehandlung, wie es in der Richtlinie näher bestimmt sei. Daß die französischen Rechtsvorschriften die Anzahl der jeweils für Bewerber des einen und des anderen Geschlechts vorgesehenen Dienstposten im voraus festlegten, habe zur Folge, daß das Geschlecht der Bewerber zum Kriterium für deren Ernennung werde. Die nach Geschlechtern getrennten Einstellungsverfahren verstießen infolgedessen ohne weiteres gegen das Diskriminierungsverbot und könnten mithin nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen zum Zuge komme.

Die *französische Regierung* weist zunächst auf das Prinzip des einheitlichen Auswahlverfahrens („la règle de l'unicité du concours") hin: Es finde ein einziges Verfahren statt, grundsätzlich mit denselben Prüfungen, demselben Prüfungsausschuß und derselben Ausschußsitzung (eine Ausnahme werde lediglich bei den sportlichen Prüfungen gemacht, die unterschiedlich angelegt sein könnten). Daß der jeweilige Anteil der den männlichen oder den weiblichen Bewerbern vorbehaltenen Posten im voraus festgelegt werden, beschränke nicht notwendig die Chancengleichheit.

Im übrigen lasse sich die Durchführung getrennter Einstellungsverfahren in jedem Falle aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie rechtfertigen.

2. *Die getrennten Einstellungsverfahren und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie*

Die *Kommission* führt zunächst aus, Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie sei als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Eine Abweichung vom Dikriminierungsverbot sei mit der Richtlinie nur vereinbar, wenn objektive Gründe vorlägen, die in der Eigenart der betroffenen beruflichen Tätigkeit oder den Bedingungen von deren Ausübung wurzelten und erkennen ließen, daß die Tätigkeit angesichts der mit ihr verbundenen konkreten Aufgaben nur von Personen eines bestimmten Geschlechts ausgeübt werden könne.

Selbst wenn mit bestimmten Dienstposten bestimmter „corps" die Erledigung von Aufgaben verbunden wäre, für welche die Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung ist, so berechtige dies noch nicht zur Anwendung diskriminierender Einstellungsmethoden für die Gesamtheit dieser „corps", d. h. zu einem Vorgehen, das keine Rücksicht auf die Art der den erfolgreichen Bewerbern zu übertragenden konkreten Aufgaben sowie auf die näheren Umstände nehme, unter denen diese ausgeübt werden. Ein solches System gehe wegen seines verallgemeinernden Charakters über den Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie hinaus.

Die *französische Regierung* macht geltend, das System der getrennten Einstellungen gehe auf die spezifische Struktur des öffentlichen Dienstes in Frankreich zurück: Die Beamten würden in einem bestimmten Dienstrang, nicht auf eine konkrete Planstelle ernannt. Beamte eines bestimmten Dienstrangs würden in Stellen eingewiesen, mit denen häufig jeweils sehr unterschiedliche berufliche Tätigkeiten verbunden seien. Überdies bestimme das „Statut général de la fonction publique" (Generalstatut des öffentlichen Dienstes), daß „zwischen Männern und Frauen keinerlei Unterschied gemacht wird". Sei der Beamte oder die Beamtin erst einmal ernannt, so könnten ihm oder ihr gegenüber keine auf sein oder ihr Geschlecht gegründete Maßnahmen mehr ergehen. Aus diesem Grunde sei es nicht möglich, anstatt der Zugehörigkeit des Beamten zu einem bestimmten „corps" die von ihm zu erfüllenden konkreten Aufgaben in Betracht zu ziehen.

Würde die getrennte Einstellung auf der Ebene der Dienstposten und nicht auf derjenigen des Zugangs zu dem jeweiligen „corps" vorgenommen, so wären die Auswirkungen die gleichen. Der jeweilige Anteil der bei den getrennten Einstellungen jeweils den Männern und den Frauen vorbehaltenen Dienstposten werde durch die dienstlichen Erfordernisse bestimmt, also durch die jeweilige Eigenart der zu besetzenden Stellen.

Schließlich stelle das System der getrennten Einstellungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung einen Fortschritt dar, da es den Frauen den Zugang zu „corps" ermögliche, die früher den Männern vorbehalten gewesen seien.

3. *Zu den getrennten Einstellungen bei den einzelnen „corps"*

a) *(Hilfs-)Turn- und Sportlehrer*

Nach Ansicht der *Kommission* sollten Turn- und Sportlehrer in der Lage sein, den Schwierigkeitsgrad der Übungen und das durchschnittliche Niveau der geforderten Leistungen der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler — je nach deren Alter oder Geschlecht — anzupassen. Daß Jungen und Mädchen sich in ihrem Körperbau und ihren körperlichen Leistungen unterschieden, rechtfertige nicht getrennte Einstellungsverfahren. Außerdem sei die Tätigkeit als Turn- und Sportlehrer nicht in der Liste derjenigen Tätigkeiten aufgeführt, für die in der Privatwirtschaft die Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht unabdingbare Voraussetzung ist.

Die *französische Regierung* bemerkt lediglich, die Turn- und Sportlehrer sowie die Hilfsturn- und -sportlehrer würden in einigen Monaten von der streitigen Liste gestrichen werden.

b) *Führungs- sowie Fach- und Ausbildungspersonal des Außendienstes im Strafvollzug*

Wie aus den Akten hervorgeht, sind *beide Parteien* der Auffassung, daß sich bei diesen beiden „corps" getrennte Einstellungsverfahren nicht aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie rechtfertigen lassen.

Die *französische Regierung* kündigt an, daß diese Gruppen von der in Rede stehenden Liste gestrichen werden sollen.

c) *Die „corps" der Staatspolizei*

Die französische Regierung führt aus, ein überhöhter Anteil weiblicher Beamter bei den betroffenen Polizeiorganen, die zur aktiven staatlichen Polizeitruppe gehörten, wäre der Glaubwürdigkeit dieser Truppe in höherem Maße abträglich und würde die Bedingungen, unter denen die Polizei ihre Aufgaben ausübt, erheblich ändern. Die den Polizeibeamten erteilten oft sehr gefährlichen Aufträge hätten zur Voraussetzung, daß die Beamten jederzeit in der Lage seien, Unruhestifter abzuschrecken und Gewalt anzuwenden. Die Zwischenfälle, mit denen die Beamten im Rahmen ihrer Funktion als Ordnungswahrer fertigwerden müßten, seien sehr häufig unvorhersehbar und erforderten unter Umständen ein sofortige Eingreifen. Das stehe einer weitgehenden Aufnahme von Frauen in die mit der Wahrung der Ordnung beauftragten Polizeiverbände zwingend entgegen. Im Allgemeininteresse liegende Gründe, die mit dem Aufbau der Staatspolizei und den in Frankreich gegebenen Bedingungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zusammenhingen, machten es notwendig, das Rechtssystem der getrennten Einstellungsverfahren beizubehalten.

Die *Kommission* räumt ein, daß bestimmte Polizeiaufgaben nicht unterschiedslos von Frauen und Männern wahrgenommen werden können. Das rechtfertige jedoch keine diskriminierende Behandlung hinsichtlich des Zugangs zum Polizeidienst im allgemeinen. Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie lasse keine Ausnahmen zu, die auf einer Pauschalbeurteilung der gesamten Tätigkeiten eines „corps" der Polizei beruhten. Vielmehr seien insofern die konkret zu erledigenden Aufgaben in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

Was die für die Durchführung gewisser polizeilicher Aufgaben unerläßliche körperliche Eignung betreffe, so gehöre sie zu den Anforderungen, denen die Bewerber entsprechen müßten, um die Prüfungen bestehen zu können. Im übrigen sei die Befürchtung, es könne künftig zu einem „Überhandnehmen des weiblichen Elements" bei der Polizeitruppe kommen, aus gegenwärtiger Sicht kaum realistisch.

d) *Mit der Leitung von Strafanstalten beauftragte „surveillants chefs"*

Die *Kommission* macht geltend, die „surveillants chefs" der Strafanstalten nähmen keine Aufsichtsaufgaben mehr wahr; ihre Tätigkeit sei rein administrativer Art und lasse sich mit der eines Direktors vergleichen. Aus diesem Grunde sei die Ausnahmebestimmung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie, wenn sie auch getrennte Einstellungsverfahren für das eigentliche Aufsichtspersonal rechtfertigen könne, vorliegend nicht anwendbar. Infolgedessen müsse die Tätigkeit von mit der Leitung von Strafanstalten beauftragten „surveillants chefs" beiden Geschlechtern unterschiedslos zugänglich sein. Hierzu beruft sich die Kommission auf ein von Herrn Schmelck, Ehrenpräsident der Cour de cassation, erstattetes Gutachten (Anlage 10 zur Klageschrift), das u. a. die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit zwischen Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zu den Stellen von Gefängnisaufsehern betrifft.

Die *französische Regierung* trägt vor, die mit der Leitung von Strafanstalten beauftragen „surveillants chefs" gehörten zum Aufsichtspersonal, denn ihre Funktionen entsprechen der letzten Stufe der Aufseherlaufbahn. Da die Kommission die Berechtigung getrennter Einstellungsverfahren für das Aufsichtspersonal eingeräumt habe, sei schwer ersichtlich, weshalb eine Ausnahme für „surveillants chefs" gemacht werden solle. Leiter einer Strafanstalt werde man durch Beförderung, nicht durch Neueinstellung. Die Eignung für dieses Amt werde ohne Berücksichtigung des Geschlechts der Aufseher oder Aufseherinnen beurteilt.

T. Koopmans
Berichterstatter